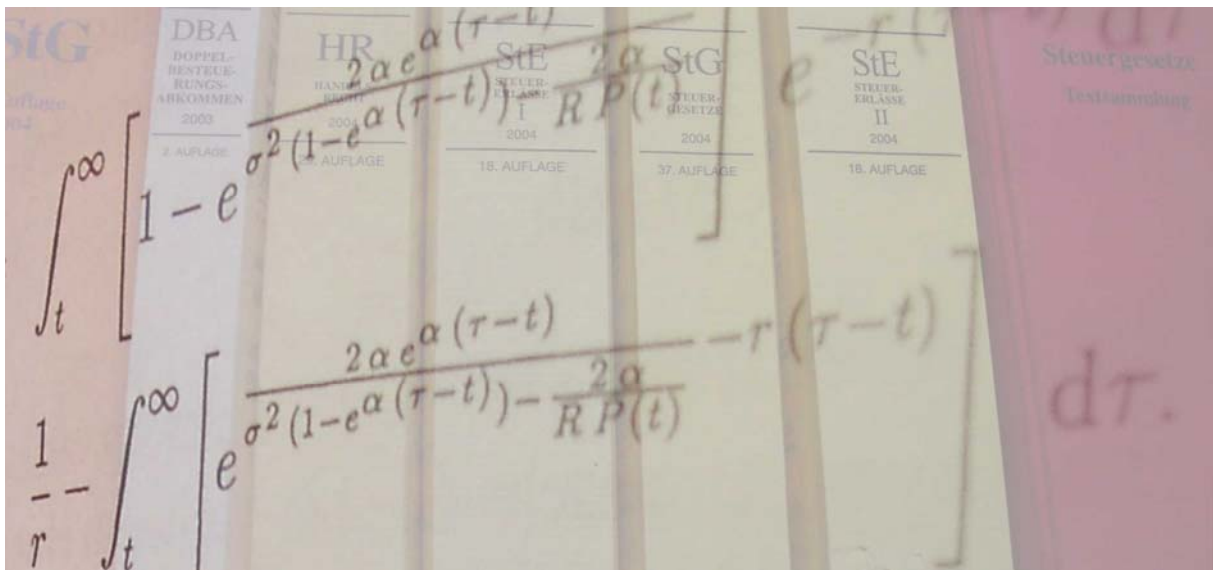


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz

Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb

August 2008

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb

**Dipl.-Kfm. André Bauer, Prof. Dr. Deborah Knirsch, Prof. Dr. Rainer Niemann,
Dr. Sebastian Schanz**

Zusammenfassung

Anhand eines einfachen Modells unter Sicherheit zur Bewertung von Kapitalgesellschaften wird gezeigt, wie sich die Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland und die Einführung der Gruppenbesteuerung in Österreich in 2005 auf die Käufer- und Verkäufergrenzpreise bei grenzüberschreitendem Erwerb von Kapitalgesellschaften auswirken. Die Ergebnisse zeigen, dass trotz der Einführung der Gruppenbesteuerung ein österreichischer Investor keinen höheren Grenzpreis für eine österreichische Kapitalgesellschaft zahlen kann als sein deutscher Konkurrent. Ein deutscher Investor kann sowohl auf dem österreichischen als auch auf dem deutschen Markt für Unternehmenstransaktionen einen höheren Preis zahlen. Dieses Verhältnis kehrt sich durch die Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland um. Nun kann der österreichische Investor auf beiden Märkten einen höheren Preis zahlen. Durch die Einführung der Abgeltungsteuer steigt die Renditeforderung des deutschen Investors und seine Zahlungsbereitschaft sinkt. So wirkt sich die Unternehmensteuerreform 2008 trotz eines sinkenden Körperschaftsteuersatzes stark negativ auf die Wettbewerbsposition eines deutschen Erwerbers einer Kapitalgesellschaft aus.

Summary

Using a simple model under certainty we show the implications of the new group relief system in Austria effective from 2005 and the reform act of business taxation 2008 in Germany on cross border marginal purchase prices and marginal seller prices concerning incorporations. The results show that the new group relief in Austria does not imply a higher marginal purchase price for a subsidiary located in Austria by an Austrian investor in comparison to his German competitor. If the German reform act of business taxation 2008 is not taken into account a German investor is able to pay higher marginal prices at the Austrian and German transaction market for companies. Considering the German tax reform act the situation changes. Now the Austrian investor is able to pay higher marginal prices for subsidiaries located in Germany and Austria.

André Bauer / Rainer Niemann
Karl-Franzens-Universität Graz
Institut für Unternehmensrechnung und Steuerlehre
Universitätsstrasse 15/FE, 8010 Graz, Österreich
andre.bauer@uni-graz.at / rainer.niemann@uni-graz.at

Deborah Knirsch
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
WHU – Otto Beisheim School of Management
Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Deutschland
deborah.knirsch@whu.edu

Sebastian Schanz
Ernst & Young AG, National Office Tax
Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn / Frankfurt/M., Deutschland
sebastian.schanz@de.ey.com

1. Einleitung

Der Preis, den Erwerber von Unternehmen zahlen, bestimmt sich durch den Barwert zukünftiger Nettozahlungsüberschüsse, die der Erwerber erhält.¹ Die Bruttozahlungsüberschüsse werden durch Steuerzahlungen gemindert, die daher stets bei der Kalkulation des höchstens zu zahlenden Kaufpreises (Grenzpreis des Käufers) bzw. mindestens zu verlangenden Verkaufspreises (Grenzpreis des Verkäufers) berücksichtigt werden müssen.²

Beim Erwerb von Kapitalgesellschaften spielen sowohl die auf Unternehmensebene als auch die auf Ebene des Anteilseigners zu zahlenden Steuern eine Rolle. Die Bruttozahlungsüberschüsse auf Ebene der Kapitalgesellschaft werden durch Körperschaft- und Gewerbesteuerzahlungen gemindert, auf Ebene der Anteilseigner wird Einkommensteuer auf die erhaltenen Dividenden erhoben. Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland auf den Unternehmenswert wurden in der Literatur in zahlreichen Beiträgen dokumentiert.³ Allerdings existiert bisher keine Würdigung der Unternehmensteuerreform 2008 bezüglich grenzüberschreitender Unternehmenstransaktionen.

Im Falle des grenzüberschreitenden Erwerbs sind die Ertragsteuern beider Länder in die Berechnungen einzubeziehen. Durch das Zusammenspiel mehrerer nationaler Steuersysteme sowie der Doppelbesteuerungsabkommen ist es möglich, dass Erwerber aus verschiedenen Ländern für die gleiche Kapitalgesellschaft unterschiedliche Preise zu zahlen bereit sind. Dies gilt selbst dann, wenn die Annahmen bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Cash Flows des Unternehmens und des Zinssatzes sowie die Risikoeinstellung beider potentieller Erwerber identisch sind.

In diesem Beitrag zeigen wir anhand der Länder Deutschland und Österreich, wie sich die Grenzpreise von Verkäufer und Käufer für Unternehmen aus beiden Ländern durch die jüngsten Steuerreformen verändert haben. Um die Auswirkungen von Steuern auf die Grenzpreise hervorzuheben, gehen wir von Sicherheit und gleichen Annahmen in Bezug auf Zahlungsüberschüsse, Zinssatz und Alternativenanlage aus.

¹ Vgl. insbesondere *Wagner/Rümmele* (1995); *Wagner/Jonas/Ballwieser/Tschöpel* (2006); *Drukarczyk/Schüler* (2007); *Kruschwitz* (2007); *Maiterth/Müller/Broekelschen* (2008); *Heintzen/Kruschwitz/Löffler/Maiterth* (2008). Eine umfassende Darstellung der Methoden zur Unternehmensbewertung befindet sich in den Monographien von *Ballwieser* (2007) und *Drukarczyk/Schüler* (2007).

² Vgl. hierzu *Wagner/Dirrigl* (1980); *Husmann/Kruschwitz* (2001); *Husmann/Kruschwitz/Löffler* (2002) und *Kruschwitz/Löffler* (2005). Ein Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften befindet sich bei *Kiesewetter/Dietrich* (2007). Die Auswirkung von steuerrechtlichen Missbrauchsregelungen auf die Grenzpreise werden von *Schreiber/Mai* (2008) untersucht.

³ Vgl. exemplarisch *Bachmann/Schultze* (2008); *Mai* (2008); *Ballwieser/Kruschwitz/Löffler* (2007); *Blum* (2008); *Müller/Houben* (2008).

Der Länderfokus auf Deutschland und Österreich ist von besonderem Interesse, weil in beiden Ländern in den letzten Jahren grundlegende Steuerreformen beschlossen wurden, die die Grenzpreise beeinflussen. In Deutschland wird durch die Unternehmensteuerreform 2008 im Jahre 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt, mit der Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne besteuert werden. Sie löst das Halbeinkünfteverfahren ab, bei dem Dividenden und Veräußerungsgewinne bei dem Anteilseigner nur hälftig in die Bemessungsgrundlage einfließen. Außerdem wurde die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften im Jahr 2008 erheblich gesenkt. In Österreich wurde in 2005 unter Vorwegnahme des EuGH Urteils zur Rechtssache Marks & Spencer die Besteuerung von Organschaften durch die Einführung der Gruppenbesteuerung neu geregelt.⁴ Sie geht über typische nationale Organschaftsregelungen hinaus und lässt einen Verlustabzug ausländischer Gruppenmitglieder beim österreichischen Gruppenträger zu. Zusätzlich wurde – allerdings nur für österreichische Gruppenmitglieder – eine Firmenwertabschreibung für Kapitalgesellschaften eingeführt, die in Deutschland nur für Personengesellschaften bekannt ist.

Die betrachteten Reformen stellen derzeit typische Reformen für Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar. Einerseits ist das Absenken von Körperschaftsteuersätzen und Steuersätzen auf Kapitaleinkünfte eine zur Zeit weit verbreitete Reformmaßnahme⁵, andererseits werden Änderungen der Organschaftsregelungen wie in Österreich 2005 in der Europäischen Union in den letzten Jahren viel diskutiert⁶. Hierdurch können in diesem Beitrag identifizierte Effekte der österreichischen und deutschen Steuerreformen bezüglich der Grenzpreisermittlung von Unternehmen auch auf andere vergleichbare Reformen übertragen werden.

2. Die Entscheidungssituation

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass ein in Deutschland ansässiger Investor D (natürliche Person) zu 100% an einer deutschen Kapitalgesellschaft – der deutschen Mutterkapitalgesellschaft (dMKG) – beteiligt ist. Es werden die Käufer- und Verkäufergrenzpreise ermittelt für den Fall, dass die deutsche Mutterkapitalgesellschaft eine 100%-Beteiligung an einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft (dTKG) oder einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft (öTKG) erwirbt. Bei Erwerb einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft wird eine österreichische Kapitalgesellschaft zwischengeschaltet, die die österreichische Tochter

⁴ EuGH Urteil vom 13.12.2005. Das Urteil besagt im Wesentlichen, dass einer Muttergesellschaft der Abzug des Verlustes einer ausländischen Tochtergesellschaft nicht verwehrt werden darf, wenn eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.

⁵ Vgl. *European Commission* (2005), S. 38-39; *Fuest/Huber/Mintz* (2005); *Devereux/Lockwood/Redoano* (2008); *Faith* (2008).

⁶ Vgl. bspw. *Niemann/Treich* (2006). Einen Überblick bieten *Princen/Gérard* (2008).

erwirbt, da andernfalls die Firmenwertabschreibung nicht geltend gemacht werden kann.⁷ Die Entscheidungssituation des deutschen Investors ist im linken Teil von Abbildung 1 dargestellt. Analog wird von einem in Österreich ansässigen Investor (Ö) ausgegangen, der zu 100% an einer österreichischen Mutterkapitalgesellschaft (öMKG) beteiligt ist, die eine 100%-Beteiligung an einer österreichischen oder deutschen Tochterkapitalgesellschaft erwirbt. Die Entscheidungssituation des österreichischen Investors ist im rechten Teil von Abbildung 1 zu finden. Es wird jeweils davon ausgegangen, dass der Veräußerer seit mehr als einem Jahr zu 100% an der zu veräußernden Kapitalgesellschaft beteiligt war.

In Deutschland wird zunächst der Fall einer Organschaft betrachtet; alternativ wird der Erwerb einer Kapitalgesellschaft ohne Aufnahme als Organgesellschaft angenommen. Analog wird in Österreich vorgegangen. Dies bedeutet, dass einmal die Firmenwertabschreibung in Anspruch genommen werden kann, im anderen Falle nicht.

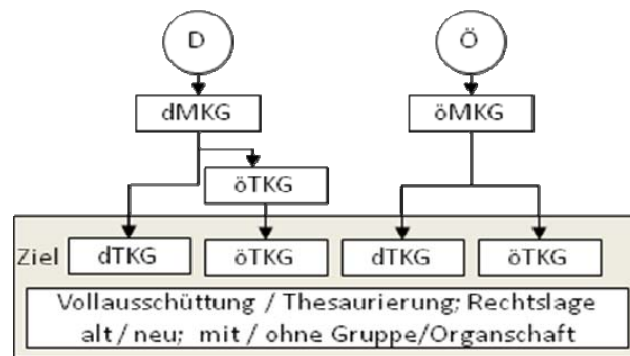


Abbildung 1: Entscheidungssituation der Erwerber.

Es wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft unabhängig davon, ob sich diese in Deutschland oder Österreich befindet, ein konstanter gewinngleicher Zahlungsüberschuss vor Steuern (Z) erwirtschaftet wird. Des Weiteren werden zwei Szenarien modelliert. In dem einen Szenario wird angenommen, dass die Zahlungsüberschüsse nach Steuern auf Unternehmensebene in jeder Periode voll ausgeschüttet werden (Vollausschüttung); von Ausschüttungssperrvorschriften wird abgesehen. Im anderen Szenario wird angenommen, dass die Zahlungsüberschüsse bis $t=15$ auf Unternehmensebene angelegt werden und ab $t=16$ die Zahlungsüberschüsse nach Steuern voll ausgeschüttet werden (Thesaurierung). Die Ausschüttungsannahme ab $t=16$ ist notwendig, um analog zum Zweiphasenmodell der Unternehmensbewertung⁸ eine Annahme zu treffen, die im unendlichen Planungshorizont

⁷ Vgl. die Rechtslage in Abschnitt 3.2.

⁸ Vgl. hierzu die verwendeten Modelle in *Drukarczyk/Schüler* (2007).

berechenbar ist. Eine unendliche Thesaurierung hätte stets einen Unternehmenswert von Null zur Folge.⁹

3. Rechtslage

Im Folgenden wird die Besteuerung von Kapitalgesellschaften in Deutschland und Österreich für einen mehrstufigen Konzern einschließlich der natürlichen Personen als Anteilseigner beschrieben.¹⁰

3.1. Rechtslage in Deutschland

Unter dem Begriff „alte Rechtslage“ bzw. „Rechtslage vor der Unternehmensteuerreform 2008“ wird die Rechtslage bis einschließlich 31.1.2007 zusammengefasst. „Neue Rechtslage“ bzw. „Rechtslage nach der Unternehmensteuerreform 2008“ bezieht sich auf die Rechtslage ab dem 1.1.2009, da erst dann die Abgeltungsteuer im Rahmen der Steuerreform eingeführt wird. Das Jahr 2008 stellt hier ein Übergangsjahr dar, das nicht explizit betrachtet wird.

3.1.1. Rechtslage vor der Unternehmensteuerreform 2008

Auf Ebene der Körperschaft fallen in Deutschland Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag (SolZ) an. Vor der Unternehmensteuerreform 2008 betrug der Körperschaftsteuersatz in Deutschland ($s_{D,alt}^k$) 25%. Hinzu kommen 5,5% SolZ. Der Gewerbesteuer-satz setzt sich aus der Messzahl ($m_{alt} = 5\%$) und dem Hebesatz (H) zusammen, wobei die Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage abzugsfähig ist. Der effektive Gewerbesteuersatz $s_{D,alt}^{ge}$ beträgt deshalb

$$s_{D,alt}^{ge} = m_{alt} \cdot H \cdot (1 - s_{D,alt}^{ge}) \quad \Rightarrow \quad s_{D,alt}^{ge} = \frac{m_{alt} \cdot H}{1 + m_{alt} \cdot H}. \quad (1)$$

Die Gewerbesteuer ist ebenfalls von der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig. Der kombinierte Ertragsteuersatz auf Unternehmensebene in Deutschland $s_{D,alt}^{er}$ ermittelt sich als

$$s_{D,alt}^{er} = s_{D,alt}^{ge} + (1 - s_{D,alt}^{ge}) \cdot s_{D,alt}^k \cdot (1 + SolZ). \quad (2)$$

Auf Unternehmensebene sind Dividenden und Veräußerungsgewinne von anderen Kapitalgesellschaften grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen (§ 8b Abs. 1 dKStG). Dies gilt ab einer Beteiligungshöhe von 10% auch für die Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 2a GewStG); ab

⁹ Vgl. Wagner (1997), S. 207 f.; Kruschwitz/Löffler (1998), S. 1041.

¹⁰ Einen Vergleich der Besteuerung in Österreich und Deutschland findet sich bei Lüking/Schanz (2007).

2008 steigt die Mindestbeteiligungsquote auf 15%. Die Dividenden und Veräußerungsgewinne können jedoch nur zu 95% steuerfrei vereinnahmt werden, da 5% als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben umqualifiziert werden, die faktisch mit dem kombinierten Ertragsteuersatz belastet werden (§ 8b Abs. 5 dKStG, § 9 Abs. 2a Satz 4 GewStG). Bei Bildung einer Organshaft können die Dividenden, die von der Organgesellschaft an den Organträger ausgeschüttet werden, vom Organträger steuerfrei vereinnahmt werden. Wesentliche Voraussetzung zur Bildung einer Organshaft ist, dass der Organträger die Stimmrechtsmehrheit innehat,¹¹ es dürfen nur inländische Organgesellschaften einbezogen werden.

Auf Ebene der natürlichen Person werden Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert. Demnach gehen Dividenden nur zu 50% in die Bemessungsgrundlage ein. Unter Berücksichtigung des Einkommensteuersatzes (s_D^{ek}) und des SolZ beträgt die Dividendenbesteuerung ($s_{D,alt}^{Div}$) $s_{D,alt}^{Div} = 0,5 \cdot s_D^{ek} \cdot (1 + SolZ)$. Zinsen werden mit dem Einkommensteuersatz besteuert $s_{D,alt}^{Zins} = s_D^{ek}$. Veräußerungsgewinne aus Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind steuerpflichtig, wenn die Behaltdauer unabhängig von der Beteiligungsquote weniger als ein Jahr beträgt. Die Veräußerungsgewinne werden nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert; die Besteuerung der Veräußerungsgewinne beläuft sich auf $s_{D,alt}^{VG} = 0,5 \cdot s_D^{ek} \cdot (1 + SolZ)$. Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften sind bei einer Behaltdauer von mehr als einem Jahr nur dann steuerpflichtig, wenn die Beteiligungsquote 1% überschreitet, was hier jeweils angenommen wird. Auch in diesem Fall kommt das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung.

3.1.2. Rechtslage nach der Unternehmensteuerreform 2008

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wurde der Körperschaftsteuersatz auf 15% gesenkt. Gleichzeitig ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig; die Steuermesszahl wurde auf $m_{neu} = 3,5\%$ gesenkt.¹² Der effektive Gewerbesteuersatz beträgt $s_{D,neu}^{ge} = m_{neu} \cdot H$. Der kombinierte Ertragsteuersatz auf Unternehmensebene ermittelt sich als

$$s_{D,neu}^{er} = s_{D,neu}^{ge} + (1 - s_{D,neu}^{ge}) \cdot s_{D,neu}^k \cdot (1 + SolZ). \quad (3)$$

Die Besteuerung von Dividenden, die an Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, bleibt unverändert; ebenso die Möglichkeit einer Organschaftsbildung.

¹¹ § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dKStG.

¹² § 4 Abs. 5b dEStG, § 11 Abs. 2 GewStG.

Auf Ebene der Anteilseigner werden Zinsen und Dividenden künftig abgeltend mit 25% zuzüglich SolZ besteuert. Der Steuersatz auf Zinsen und Dividenden beträgt deshalb $s_{D,neu}^{Div} = s_{D,neu}^{Zins} = 0,25 \cdot (1 + SolZ)$. Wahlweise können Zinsen und Dividenden veranlagt werden. In diesem Fall werden sowohl Zinsen als auch Dividenden mit dem vollen Einkommensteuersatz besteuert. Die Spekulationsfrist von einem Jahr für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entfällt künftig. Unabhängig von der Behaltdauer unterliegen die Veräußerungsgewinne bei einer Beteiligungsquote von maximal 1% dem Abgeltungssteuersatz zuzüglich SolZ ($s_{D,neu}^{VG} = 0,25 \cdot (1 + SolZ)$).¹³ Beträgt die Beteiligungsquote mindestens 1%, kommt das sog. Teileinkünfteverfahren zur Anwendung.¹⁴ Demnach unterliegen 60% der Dividenden der Besteuerung. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung beträgt dann $s_{D,neu}^{VG} = 0,6 \cdot s_D^{ek} \cdot (1 + SolZ)$.

3.2. Rechtslage in Österreich

Auf der Ebene der Kapitalgesellschaften fällt in Österreich lediglich Körperschaftsteuer an. Eine Gewerbesteuer wird nicht erhoben.¹⁵ Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25%. Im Zuge der Reformierung der Besteuerung von Organschaften wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Österreich die Gruppenbesteuerung eingeführt. Ein wesentliches Novum stellt dabei die Möglichkeit einer Firmenwertabschreibung bei Erwerb von Kapitalgesellschaften dar, die bei Aufnahme der erworbenen Gesellschaft in die Gruppe geltend gemacht werden kann.¹⁶ Auch ausländische Gesellschaften können als Gruppenmitglieder aufgenommen werden, allerdings kann für diese Gesellschaften keine Firmenwertabschreibung geltend gemacht werden.¹⁷ Um in die Gruppe aufgenommen werden zu können, muss sowohl der Anteil am Kapital als auch der Anteil an den Stimmrechten mehr als 50% betragen.¹⁸ In Abbildung 2 ist die Ermittlung des Firmenwerts skizziert.

Anschaffungskosten - anteiliges Eigenkapital - anteilige stille Reserven des nicht abnutzbaren Anlagevermögens = vorläufiger Firmenwert
Firmenwert = $\min\{\text{vorläufiger Firmenwert}; 0,5 \times \text{Anschaffungskosten}\}$

Abbildung 2: Ermittlung des abschreibbaren Firmenwerts.

¹³ § 20 Abs. 2 Nr. 1 dEStG.

¹⁴ § 3 Nr. 40 Buchstabe a Satz 1 dEStG. Vgl. auch *Scheffler* (2007), S. 63.

¹⁵ Zur Abschaffung der GewSt in Österreich vgl. *Knirsch/Niemann* (2006).

¹⁶ § 9 Abs. 7 österreichisches Körperschaftsteuergesetz (öKStG). Zur Firmenwertabschreibung vgl. auch *Kohlhauser/Wette* (2004); *Mitterlehner* (2004); *Hofstätter/Plansky* (2005) und *Damböck* (2006).

¹⁷ Die Firmenwertabschreibung ist auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (Gruppenmitglieder) begrenzt (§ 9 Abs. 7 öKStG).

¹⁸ § 9 Abs. 4 öKStG.

Der vorläufige Firmenwert ermittelt sich aus den Anschaffungskosten abzüglich des anteilig erworbenen Eigenkapitals und der anteilig erworbenen stillen Reserven des nicht abnutzbaren Anlagevermögens. Der in einem Zeitraum von 15 Jahren linear abzuschreibende Firmenwert (§ 9 Abs. 7 öKStG) ergibt sich dann aus dem Minimum des vorläufigen Firmenwerts und der Hälfte der Anschaffungskosten.

Gewinne der inländischen Gruppenmitglieder werden dem Gruppenträger zugerechnet und dort versteuert. Verluste von in- und ausländischen Gruppenmitgliedern werden dem Gruppenträger zugerechnet. Sobald ausländische Verluste im Sitzstaat der Tochter verrechnet werden können, kommt es in Österreich zu einer Nachversteuerung des bisher in Österreich zugerechneten Verlusts.¹⁹ Ausschüttungen können steuerfrei an den Gruppenträger durchgeführt werden. Auch im Fall, dass keine Gruppe gebildet wird, können Dividenden bei der empfangenden Kapitalgesellschaft steuerfrei vereinnahmt werden.²⁰ Allerdings sind Veräußerungsgewinne bei der Veräußerung von Beteiligungen an anderen inländischen Kapitalgesellschaften in vollem Umfang körperschaftsteuerpflichtig.²¹

Auf Ebene des Anteilseigners als natürliche Person gehören Dividenden in Österreich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen;²² Veräußerungsgewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft fallen unter die sonstigen Einkünfte, sofern der Anteil weniger als 1% beträgt.²³ Zinsen und Dividenden unterliegen wahlweise der abgeltenden Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% oder der Einkommensteuer bei Veranlagung.²⁴ Optiert der Steuerpflichtige für die Veranlagung der Kapitalerträge, unterliegen Zinsen dem vollen Steuersatz, während Dividenden – anders als in Deutschland – mit dem halben Durchschnittssteuersatz belastet werden.²⁵ Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen werden mit dem halben Durchschnittssteuersatz belastet, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% beteiligt war.²⁶ Ist die Behaltdauer kürzer als ein Jahr, unterliegen die Veräußerungsgewinne unabhängig von der Beteiligungsquote dem vollen Einkommensteuersatz.²⁷

¹⁹ Vgl. hierzu *Pummerer* (2004) und *Pummerer/Steckel* (2005).

²⁰ § 10 Abs. 1 Nr. 1 öKStG.

²¹ § 10 Abs. 2 öKStG im Umkehrschluss.

²² § 27 Abs. 1 Nr. 1a öESTG.

²³ § 29 Nr. 2 öESTG i.V.m. §§ 30 und 31 öESTG.

²⁴ § 93 Abs. 2 Nr. 1a, § 95 Abs. 1 öESTG und § 97 Abs. 1 öESTG. Die Antragsveranlagung ergibt sich aus § 97 Abs. 4 öESTG.

²⁵ § 37 Abs. 1 und 4 öESTG. Optiert der Steuerpflichtige für die Veranlagung, sind die endbesteuerten Einkünfte vollständig – also nicht nur die begünstigten Dividenden, sondern auch nicht begünstigte Kapitalerträge wie z.B. Zinsen – in die Veranlagung einzubeziehen.

²⁶ § 31 öESTG, § 37 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2b öESTG.

²⁷ § 30 öESTG. Zur Besteuerung von Zinsen und Dividenden in Österreich und Deutschland vgl. *Bauer/Knirsch/Schanz* (2006).

3.3. Grenzüberschreitende Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Auch die Besteuerung der grenzüberschreitenden Beteiligung an Kapitalgesellschaften beeinflusst die Grenzpreise maßgeblich. Neben dem nationalen Steuerrecht in Deutschland und in Österreich wird die Besteuerung durch das zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-D-Ö) bestimmt.

Typischerweise erheben Staaten Quellensteuern auf ins Ausland fließende Dividenden. Innerhalb der Europäischen Union sind Dividendenzahlungen von Tochter- an Muttergesellschaften jedoch von Quellensteuern befreit, wenn die Beteiligungsquote mindestens 15% beträgt.²⁸

4. Ermittlung der Grenzpreise

Gemäß der in Abschnitt 2 beschriebenen Szenarien werden für die deutsche und österreichische Rechtslage Grenzpreisformeln hergeleitet. In diese lassen sich sowohl die alte als auch die neue Rechtslage integrieren; die Steuer- und Diskontierungssätze sind daher ohne Index (_{alt, neu}) angegeben. Es wird jeweils danach unterschieden, ob Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden.

4.1. Käufergrenzpreise des deutschen Investors

4.1.1. Erwerb einer deutschen Kapitalgesellschaft

Erwirbt ein deutscher Investor in Form einer Kapitalgesellschaft eine deutsche Tochterkapitalgesellschaft, kann er diese in den Organkreis aufnehmen.²⁹ Bei Aufnahme in den Organkreis werden Dividenden von der Organgesellschaft an den Organträger zu 100% freigestellt. Bei Nichtaufnahme werden 5% der Dividenden als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben unqualifiziert, was faktisch lediglich eine Steuerfreistellung von 95% zur Folge hat. Der Grenzpreis des Käufers (GPK) im Fall der Vollausschüttung (VA) ist in Gleichung (4) als Barwert der ewigen Rente der Zahlungsüberschüsse (Z) nach Steuern auf Ebene des Anteilseigners dargestellt.³⁰ Das Subskript _{D,D} steht für eine deutsche Mutterkapitalgesellschaft, die eine deutsche Tochterkapitalgesellschaft erwirbt. Die Nettzahlungsüberschüsse auf Ebene der deutschen Tochterkapitalgesellschaft betragen $Z \cdot (1 - s_D^{er})$. Den besteuerten Anteil der Dividenden auf Ebene der Mutter stellt β dar, wobei im Fall der Organschaft $\beta = 0$ beträgt und

²⁸ Art. 10 DBA-D-Ö. Ab 2009 sinkt die Quote auf 10% (Mutter-Tochter-Richtlinie).

²⁹ Im Folgenden werden ausschließlich Beteiligungen im Ausmaß von 100% der Stimmrechte und 100% der Kapitalanteile betrachtet.

³⁰ Bei den Berechnungen wird jeweils von den Teilwert übersteigenden Grenzpreisen ausgegangen. Der Buchwert wird identisch zum Teilwert angenommen.

im Fall der Nichtaufnahme in den Organkreis $\beta = 0,05$ gilt. Auf Ebene des Anteilseigners werden die Dividenden mit dem Steuersatz s_D^{Div} besteuert.

$$GPK_{D,D}^{VA} = \frac{Z \cdot (1 - s_D^{er}) \cdot (1 - \beta \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div})}{i_{s,D}^p} \quad (4)$$

mit: β : besteuert Anteil der Dividenden
 s_D^{Div} : Einkommensteuersatz auf Dividenden inkl. SolZ
 s_D^{er} : kombinierter Ertragsteuersatz auf Unternehmensebene
 $i_{s,D}^p$: Zinssatz nach Steuern auf Ebene des Anteilseigners

wobei gilt: $i_{s,D}^p = i \cdot (1 - s_D^{altern.})$.

Der Käufer diskontiert die Nettozahlungsüberschüsse mit seinem persönlichen Nettodiskontierungszins $i_{s,D}^p$. Dieser hängt davon ab, wie seine persönliche optimale Alternativanlage mit Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag belastet wird ($s_D^{altern.}$).

$s_D^{altern.}$: Einkommensteuersatz auf die Erträge der Alternativanlage inkl. SolZ.

Bei Thesaurierung (TH) werden die Nettozahlungsüberschüsse auf Unternehmensebene bis $t=15$ angelegt. Ab $t=16$ wird Vollausschüttung unterstellt. Der Grenzpreis im Fall der Thesaurierung ermittelt sich nach Gleichung (5).

$$GPK_{D,D}^{TH} = \left[Z \cdot (1 - s_D^{er}) \cdot REFN_D^u + \frac{Z \cdot (1 - s_D^{er})}{i_{s,D}^p} \right] \cdot (q_{s,D}^p)^{-15} \cdot (1 - \beta \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div}) \quad (5)$$

mit $REFN_D^u = \frac{(q_{s,D}^u)^{15} - 1}{i_{s,D}^u}$, $(q_{s,D}^u)^{15} = (1 + i_{s,D}^u)^{15}$ und $i_{s,D}^u = 1 + i \cdot (1 - s_D^{er})$.

Die Zahlungsüberschüsse nach Ertragsteuern werden unter Anwendung des Rentenendwertfaktors auf den Zeitpunkt $t=15$ aufgezinst. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Entnahme und Besteuerung der Zahlungsüberschüsse.

4.1.2. Erwerb einer österreichischen Kapitalgesellschaft

Erwirbt ein deutscher Investor eine österreichische Tochterkapitalgesellschaft, so kann eine Firmenwertabschreibung (FWA) nur dann geltend gemacht werden, wenn die österreichische Tochterkapitalgesellschaft von einer österreichischen Kapitalgesellschaft erworben wird. Dazu gründet der deutsche Investor eine Zwischengesellschaft in Österreich, die die österreichische Tochter erwirbt. Wird die österreichische Tochterkapitalgesellschaft in die Gruppe aufgenommen, beträgt $\alpha = 1$, andernfalls gilt $\alpha = 0$. Die Erträge der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft können ohne weitere Belastung auf Ebene der Zwischengesellschaft an die

deutsche Mutterkapitalgesellschaft durchgeschüttet werden. Auf Ebene der deutschen Mutter werden die Dividenden allerdings nur zu 95% steuerfrei vereinnahmt, da eine Aufnahme in den Organkreis für ausländische Gesellschaften nicht möglich ist. Die Ermittlung des Grenzpreises für eine österreichische Tochterkapitalgesellschaft bei Vollausschüttung ist in Gleichung (6) beschrieben. Bei der Ermittlung des nachschüssigen Rentenbarwertfaktors ist dabei die Nachsteuerrendite des deutschen Investors maßgeblich, da die private inländische Finanzanlage die optimale Alternativinvestition des Erwerbers darstellt.

$$GPK_{D,\ddot{O}}^{VA} = \left[\left(Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) + \alpha \cdot s_{\ddot{O}}^k \cdot FWA \right) \cdot RBFN_D^p + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,D}^p \cdot (q_{s,D}^p)^{15}} \right] \cdot (1 - 0,05 \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div}) \quad (6)$$

$$RBFN_D^p = \frac{(q_{s,D}^p)^{15} - 1}{i_{s,D}^p \cdot (q_{s,D}^p)^{15}} \quad \text{mit} \quad (q_{s,D}^p)^{15} = (1 + i_{s,D}^p)^{15}.$$

Die Ermittlung der Firmenwertabschreibung ist in Gleichung (7) beschrieben und bestimmt sich in Abhängigkeit des Grenzpreises und des Teilwerts der Gesellschaft (TW) als

$$FWA = \begin{cases} \frac{1}{15} \cdot (GPK - TW) & \text{für } GPK - TW < \frac{GPK}{2} \\ \frac{1}{15} \cdot 0,5 \cdot GPK & \text{für } GPK - TW \geq \frac{GPK}{2}. \end{cases} \quad (7)$$

Durch Einsetzen von (7) in (6) ermittelt sich nach Auflösung der Rekursionsbeziehung der Grenzpreis des Käufers³¹.

Im Fall der Thesaurierung werden die Nettozahlungsüberschüsse auf Unternehmensebene in der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft angelegt. Zur Ermittlung des Endwertes in $t=15$ kommt der Rentenendwertfaktor nachschüssig für Österreich zur Anwendung. Die Diskontierung wird durch den Diskontierungssatz auf Basis der Nachsteuerrendite auf Ebene des deutschen Anteilseigners $(q_{s,D}^p)^{-15}$ beschrieben.

Wird keine österreichische Zwischengesellschaft gegründet oder die erworbene Tochterkapitalgesellschaft nicht in die Gruppe aufgenommen ($\alpha = 0$), so verkürzt sich (6) zu

$$GPK_{D,\ddot{O}}^{VA} = \left[Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) \cdot RBFN_D^p + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,D}^p \cdot (q_{s,D}^p)^{15}} \right] \cdot (1 - 0,05 \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div}). \quad (8)$$

Den Grenzpreis im Fall des Erwerbs einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft durch einen deutschen Investor bei Thesaurierung bis $t=15$ beschreibt Gleichung (9).

³¹ Die resultierende Grenzpreisformel ist in Anhang A1 dargestellt.

$$GPK_{D,\ddot{O}}^{TH} = \left[(Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) + \alpha \cdot s_{\ddot{O}}^k \cdot FWA) \cdot REFN_{\ddot{O}}^u + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,D}^p} \right] \cdot \frac{(1 - 0,05 \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div})}{(q_{s,D}^p)^{15}} \quad (9)$$

Die Firmenwertabschreibung wird analog zum Fall der Vollausschüttung in Gleichung (7) ermittelt³².

4.2. Verkäufersgrenzpreise des deutschen Investors

Ein in Deutschland ansässiger Investor wäre bereit, seine Beteiligung an einer deutschen Kapitalgesellschaft zu veräußern, wenn der Preis, den er bekommen würde, abzüglich der Steuer auf den Veräußerungsgewinn mindestens dem Barwert der Nettozahlungen aus der Kapitalgesellschaft entspricht. Der Grenzpreis des Verkäufers (GPV) ist in Gleichung (10) dargestellt

$$\begin{aligned} GPV - (GPV - TW) \cdot s_D^{VG} &= W_0 \\ GPV &= \frac{W_0 - s_D^{VG} \cdot TW}{(1 - s_D^{VG})}, \end{aligned} \quad (10)$$

wobei W_0 den Barwert der zukünftigen Nettozahlungen darstellt und s_D^{VG} den Steuersatz auf Veräußerungsgewinne. W_0 beträgt bei Vollausschüttung

$$W_{0,D,D}^{VA} = \frac{Z \cdot (1 - s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div})}{i_{s,D}^p} \quad (11)$$

bzw. bei Thesaurierung auf Ebene der deutschen Tochterkapitalgesellschaft

$$W_{0,D,D}^{TH} = \left[Z \cdot (1 - s_D^{er}) \cdot REFN_D^u + \frac{Z \cdot (1 - s_D^{er})}{i_{s,D}^p} \right] \cdot (1 - s_D^{Div}) \cdot (q_{s,D}^p)^{-15}. \quad (12)$$

Würde ein in Deutschland ansässiger Investor seine Beteiligung an einer österreichischen Kapitalgesellschaft veräußern, würde in (11) und (12) der Körperschaftsteuersatz $s_{\ddot{O}}^k$ anstelle von s_D^{er} verwendet werden³³.

4.3. Käufergrenzpreise des österreichischen Investors

4.3.1. Erwerb einer österreichischen Kapitalgesellschaft

Erwirbt ein österreichischer Investor in Form einer Kapitalgesellschaft eine österreichische Tochterkapitalgesellschaft, hat der Investor das Wahlrecht, die österreichische Tochter nach Erwerb in die Gruppe aufzunehmen und eine Firmenwertabschreibung (FWA) geltend zu machen. Wird die österreichische Tochterkapitalgesellschaft in die Gruppe aufgenommen, beträgt $\alpha = 1$, andernfalls gilt $\alpha = 0$. Die Ermittlung des Käufergrenzpreises für den Fall der

³² Die resultierenden Grenzpreisformeln sind in Anhang A2 und A3 dargestellt.

³³ Der Barwert wird in Anhang A4 und A5 dargestellt.

Vollausschüttung in jeder Periode ist in Gleichung (13) dargestellt. Der Firmenwert ist über 15 Jahre abzuschreiben. Die Zahlungsüberschüsse der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft nach Steuern $Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)$ zuzüglich des Tax Shields aufgrund der Firmenwertabschreibung $s_{\ddot{O}}^k \cdot FWA$ ergeben in den Perioden $t=1, \dots, 15$ den Nettozahlungsüberschuss nach Steuern auf Unternehmensebene, wobei $s_{\ddot{O}}^k$ den österreichischen Körperschaftsteuersatz repräsentiert. Der Barwert der Nettozahlungsüberschüsse der ersten 15 Perioden bestimmt sich durch das Produkt aus den Nettozahlungsüberschüssen und dem nachschüssigen Rentenbarwertfaktor $RBFN_{\ddot{O}}^p$. Der zweite Summand in der eckigen Klammer stellt den Barwert der ewigen Rente dar; $i_{s,\ddot{O}}^p$ stellt dabei die Nachsteuerrendite der Alternativanlage im Privatvermögen des österreichischen Investors dar, $(q_{s,\ddot{O}}^p)^{15}$ definiert den Diskontierungsfaktor für den auf $t=15$ ermittelten Barwert der ewigen Rente. Die Ausschüttungen an die natürliche Person abzüglich der Besteuerung der Dividenden mit dem Steuersatz s^{end} ergeben die Nettozahlungsüberschüsse auf Anteilseignerebene und damit die Zielgröße des Investors.

$$GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{VA} = \left[(Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) + \alpha \cdot s_{\ddot{O}}^k \cdot FWA) \cdot RBFN_{\ddot{O}}^p + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,\ddot{O}}^p \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{15}} \right] \cdot (1 - s^{end}) \quad (13)$$

mit:

- α : Binärvariable, die das Wahlrecht zur Aufnahme in die Gruppe abbildet; $\alpha = 0$: keine Aufnahme in die Gruppe, $\alpha = 1$: Aufnahme in die Gruppe
- $i_{s,\ddot{O}}^p$: Diskontierungssatz nach Steuern auf Ebene des Anteilseigners in Österreich
- s^{end} : abgeltender Kapitalertragsteuersatz
- $s_{\ddot{O}}^k$: Körperschaftsteuersatz
- FWA : Firmenwertabschreibung
- Z : Cash Flow vor Steuern

$$RBFN_{\ddot{O}}^p = \frac{(q_{s,\ddot{O}}^p)^{15} - 1}{i_{s,\ddot{O}}^p \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{15}} \quad \text{mit:} \quad (q_{s,\ddot{O}}^p)^{15} = (1 + i_{s,\ddot{O}}^p)^{15}$$

$$i_{s,\ddot{O}}^p = 1 + i \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^{altern.})$$

Durch Einsetzen von (7) in (13) und Auflösen der Rekursionsbeziehung ermittelt sich der Grenzpreis für den Fall der Vollausschüttung³⁴.

Der Grenzpreis des österreichischen Investors bei Erwerb einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft im Fall der Thesaurierung bis $t=15$ ist in Gleichung (14) beschrieben. Der Endwert der Nettozahlungsüberschüsse auf Unternehmensebene in $t=15$ ergibt sich aus dem

³⁴ Die resultierende Grenzpreisformel ist in Anhang A6 dargestellt.

Produkt aus den konstanten Nettozahlungsüberschüssen und dem nachschüssigen Rentenendwertfaktor $REFN_{\ddot{o}}^u$. Zu berücksichtigen ist, dass bei Anlage auf Unternehmensebene bis $t=15$ die Nachsteuerrendite auf Unternehmensebene $i_{s,\ddot{o}}^u$ zur Anwendung kommt im Gegensatz zur Nachsteuerrendite auf privater Ebene $i_{s,\ddot{o}}^p$ bei Vollausschüttung. Der Barwert der Nettozahlungsüberschüsse in $t=0$ ist das Produkt aus den Nettozahlungsüberschüssen in $t=15$, dem Diskontierungsfaktor $(q_{s,\ddot{o}}^p)^{15}$ und dem Nachsteuerfaktor $(1-s^{end})$ auf privater Ebene.

$$GPK_{\ddot{o},\ddot{o}}^{TH} = \left[(Z \cdot (1-s_{\ddot{o}}^k) + \alpha \cdot s_{\ddot{o}}^k \cdot FWA) \cdot REFN_{\ddot{o}}^p + \frac{Z \cdot (1-s_{\ddot{o}}^k)}{i_{s,\ddot{o}}^p} \right] \cdot (q_{s,\ddot{o}}^p)^{-15} \cdot (1-s^{end}) \quad (14)$$

$$REFN_{\ddot{o}}^u = \frac{(q_{s,\ddot{o}}^u)^{15} - 1}{i_{s,\ddot{o}}^p} \quad \text{mit} \quad (q_{s,\ddot{o}}^u)^{15} = (1+i_{s,\ddot{o}}^u)^{15}, \quad i_{s,\ddot{o}}^u = 1+i \cdot (1-s_{\ddot{o}}^k)$$

Die Bedingungen für die Firmenwertabschreibung aus (7) gelten auch für den Fall der Thesaurierung. Erneut ergibt sich der Grenzpreis des österreichischen Erwerbers durch Einsetzen von (7) in (14) und Auflösen der Rekursionsbeziehung³⁵.

4.3.2. Erwerb einer deutschen Kapitalgesellschaft

Erwirbt der österreichische Investor eine deutsche Tochterkapitalgesellschaft (dTKG), kann keine Firmenwertabschreibung geltend gemacht werden, selbst wenn die ausländische Kapitalgesellschaft in die Gruppe aufgenommen wird. Der Grenzpreis bei Vollausschüttung wird in Gleichung (15) beschrieben. Die Bruttozahlungsüberschüsse nach kombinierten Ertragsteuern $Z \cdot s_D^{er}$ stellen die Nettozahlungsüberschüsse auf Ebene der deutschen Tochterkapitalgesellschaft dar. Bei Ausschüttung nach Österreich fällt keine Quellensteuer in Deutschland an. Auf Ebene der österreichischen Kapitalgesellschaft können die Dividenden steuerfrei vereinnahmt und an den Anteilseigner ausgekehrt werden. Auf Ebene des Anteilseigners werden die Dividenden mit dem Abgeltungsteuersatz s^{end} besteuert.

$$GPK_{\ddot{o},D}^{VA} = \frac{Z \cdot (1-s_D^{er}) \cdot (1-s^{end})}{i_{s,\ddot{o}}^p}. \quad (15)$$

mit s_D^{er} : kombinierter Ertragsteuersatz auf Unternehmensebene in Deutschland.

Bei Thesaurierung werden die Nettozahlungsüberschüsse auf Ebene der deutschen Tochterkapitalgesellschaft zur Nachsteuerrendite $i_{s,D}^u$ angelegt.

³⁵ Die resultierende Grenzpreisformel ist in Anhang A7 dargestellt.

$$GPK_{\ddot{O},D}^{TH} = \left[Z \cdot (1 - s_D^{er}) \cdot REFN_D^u + \frac{Z \cdot (1 - s_D^{er})}{i_{s,\ddot{O}}^p} \right] \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{-15} \cdot (1 - s^{end}). \quad (16)$$

4.4. Verkäufergrenzpreise des österreichischen Investors

Ein in Österreich ansässiger Investor wäre bereit, seine Beteiligung an einer österreichischen Kapitalgesellschaft zu veräußern, wenn der Preis, den er bekommen würde, abzüglich der Steuer auf den Veräußerungsgewinn mindestens dem Barwert der Nettozahlungen aus der Kapitalgesellschaft entspricht. Der Grenzpreis des Verkäufers ist in Gleichung (17) dargestellt

$$\begin{aligned} GPV - (GPV - TW) \cdot s^{end} &= W_0 \\ GPV &= \frac{W_0 - s^{end} \cdot TW}{(1 - s^{end})}, \end{aligned} \quad (17)$$

wobei W_0 den Barwert der zukünftigen Nettozahlungen darstellt. W_0 beträgt bei Vollauschüttung

$$W_{0,\ddot{O},\ddot{O}}^{VA} = \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) \cdot (1 - s^{end})}{i_{s,\ddot{O}}^p} \quad (18)$$

und bei Thesaurierung

$$W_{0,\ddot{O},\ddot{O}}^{TH} = \left[Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) \cdot REFN_{\ddot{O}}^u + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,\ddot{O}}^p} \right] \cdot (1 - s^{end}) \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{-15}. \quad (19)$$

Würde ein in Österreich ansässiger Investor seine Beteiligung an einer deutschen Kapitalgesellschaft veräußern, würde in (18) und (19) der Körperschaftsteuersatz s_D^{er} anstelle von $s_{\ddot{O}}^k$ verwendet werden³⁶.

5. Ergebnisse

5.1. Annahmen

Im Folgenden werden anhand eines Beispiels die absoluten Werte für die in Abschnitt 4 entwickelten Käufer- und Verkäufergrenzpreise ermittelt. In Tabelle 1 sind dazu die Werte der verwendeten Parameter dargestellt. Im linken Teil der Tabelle sind die Variablen abgetragen, die sich durch die neue Rechtslage aufgrund der Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland nicht ändern. Im rechten Teil der Tabelle sind die Werte bei Rechtslage vor und nach in Kraft treten der Änderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland abgebildet. In den folgenden Berechnungen werden bei progressiven Steuertarifen jeweils die hier abgebildeten Spitzengrenzsteuersätze angenommen, die auch bei der Rechtslage bereits be-

³⁶ Der Barwert wird in Anhang A8 und A9 dargestellt.

schrieben wurden. Auch die anderen auf die Besteuerung bezogenen Parameter wurden bereits beschrieben.

Es wird aus Vereinfachungsgründen von konstanten jährlichen Zahlungsüberschüssen von $Z=300.000$ ausgegangen. Der Teilwert der Unternehmung stimmt mit dem Buchwert überein und beträgt 1 Mio. Der Zinssatz vor Steuern beläuft sich auf 10%. Der Hebesatz in Höhe von 391% entspricht dem im Bundesdurchschnitt 2006 ungewichteten Hebesatz. In Deutschland wird der Spitzengrenzsteuersatz von 45% verwendet. Die Ermittlung der Variablen in Abhängigkeit der Rechtslage ergibt sich aus den in den Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 entwickelten Gleichungen. Als Alternativinvestition wird in Deutschland und Österreich eine festverzinsliche Kapitalmarktanlage betrachtet³⁷. In Deutschland werden die daraus resultierenden Zinserträge nach alter Rechtslage mit der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag besteuert; nach neuer Rechtslage greift die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag. In Österreich werden die Zinserträge durchgehend mit dem Abgeltungsteuersatz von 25% besteuert. Veranlagungsoptionen spielen aufgrund der hier gewählten Verwendung von Spitzengrenzsteuersätzen in beiden Ländern keine Rolle.

Variablen unabhängig von der Rechtslage		Variablen abhängig von der Rechtslage		
Z	300.000		alte Rechtslage	neue Rechtslage
TW	1.000.000	s_D^{Div}	0,23738	0,26375
s^{end}	0,25	s_D^{Zins}	0,47450	0,26375
$s_{\ddot{O}}^k$	0,25	s_D^{VG}	0,23738	0,28485
s_D^{ek}	0,45	s_D^k	0,26375	0,15825
i	0,10	s^{ge}	0,16353	0,13685
H	3,91	s_D^{er}	0,38415	0,29510
β	0,05	m	0,05000	0,03500
$SolZ$	0,05			

Tabelle 1: Annahmen.

5.2. Käufergrenzpreise

In Tabelle 2 sind die auf den in Tabelle 1 vorgestellten Annahmen basierenden Käufergrenzpreise bei Erwerb einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft (dTKG) bzw. einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft (öTKG) abgebildet. Dabei wird von den in Abbildung 1 dargestellten Szenarien ausgegangen. Vom deutschen Markt für Unternehmenstransaktionen

³⁷ Die Alternativinvestition ist optimal, weil die Investitionsalternativen unter Sicherheit betrachtet werden. Vgl. bspw. *Ballwieser/Kruschwitz/Löffler* (2007), S. 766.

wird dann gesprochen, wenn eine deutsche Kapitalgesellschaft veräußert wird. Der österreichische Markt spiegelt analog die Veräußerung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich wieder. Es wird der Fall der Thesaurierung der Nettozahlungsüberschüsse auf Unternehmensebene bis $t=15$ bei anschließender Vollausschüttung (TH) abgebildet und der Fall der Vollausschüttung in jeder Periode (VA) dargestellt. Des Weiteren werden sowohl die Grenzpreise im Fall der Bildung einer Gruppe ($\alpha = 1$) bzw. Organschaft ($\beta = 0$) ermittelt als auch im Fall der Nichtaufnahme der zu erwerbenden Tochterkapitalgesellschaft in die Gruppe ($\alpha = 0$) bzw. Organschaft ($\beta = 0,05$). Die Zahlen in Klammern repräsentieren die Nummer der Gleichung, auf deren Basis der jeweilige Grenzpreis ermittelt wurde.

		alte Rechtslage					
		Kauf dTKG (deutscher Markt)			Kauf öTKG (österreichischer Markt)		
		$\beta = 0^*$	$\beta = 0,05^{**}$	Δ	$\alpha = 1^*$	$\alpha = 0^{**}$	$\Delta^{\dagger\dagger}$
dMKG	VA ⁺	2,683 (04)	2,631 (04)	1,96%	3,422 (A1)	3,204 (08)	6,79%
	TH ⁺⁺	2,785 (05)	2,731 (05)	1,96%	3,814 (A2)	3,526 (A3)	8,17%
	Δ	-3,68%	-3,68%		-10,29%	-9,14%	
öMKG	VA	1,848 (15)	1,848 (15)	0,00%	2,381 (A6)	2,250 (A6)	5,84%
	TH	1,728 (16)	1,728 (16)	0,00%	2,381 (A7)	2,250 (A7)	5,84%
	Δ^{\dagger}	6,94%	6,94%		0,00%	0,00%	

		neue Rechtslage					
		Kauf dTKG (deutscher Markt)			Kauf öTKG (österreichischer Markt)		
		$\beta = 0$	$\beta = 0,05$	Δ	$\alpha = 1$	$\alpha = 0$	Δ
dMKG	VA	2,115 (04)	2,083 (04)	1,50%	2,343 (A1)	2,217 (08)	5,69%
	TH	2,082 (05)	2,051 (05)	1,50%	2,361 (A2)	2,232 (A3)	5,75%
	Δ	1,59%	1,59%		-0,76%	-0,70%	
öMKG	VA	2,115 (15)	2,115 (15)	0,00%	2,381 (A6)	2,250 (A6)	5,84%
	TH	2,067 (16)	2,067 (16)	0,00%	2,381 (A7)	2,250 (A7)	5,84%
	Δ	2,32%	2,32%		0,00%	0,00%	

* $\alpha = 1; \beta = 0$: Bildung einer Gruppe/Organschaft

** $\alpha = 0; \beta = 0,05$: ohne Bildung einer Gruppe/Organschaft

+ Vollausschüttung

++ Thesaurierung

† Grenzpreissteigerung durch Vollausschüttung im Vergleich zur Thesaurierung

†† Grenzpreissteigerung durch die Bildung einer Gruppe/Organschaft

Tabelle 2: Käufergrenzpreise bei alter und neuer Rechtslage (in Mio.).

5.2.1. Grenzpreise auf dem deutschen Markt

Auf dem deutschen Markt kann der deutsche Investor bei alter Rechtslage einen höheren Preis zahlen als sein österreichischer Konkurrent. Die Dominanz des deutschen Investors wird

durch die Schraffierung in Tabelle 2 hervorgehoben. Die Grenzpreise, die ein österreichischer Investor für eine deutsche Tochterkapitalgesellschaft zahlen kann, sind niedriger als bei Erwerb einer österreichischen Tochter. Das liegt daran, dass die Steuerbelastung auf Unternehmensebene sowohl bei alter als auch neuer Rechtslage in Deutschland höher ist als in Österreich. Auch unterscheiden sich die Grenzpreise bei Thesaurierung und Vollausschüttung. Anders als beim deutschen Investor führt die Vollausschüttung zu höheren Grenzpreisen als bei Thesaurierung. Der höhere Grenzpreis bei Vollausschüttung des österreichischen Investors wird durch die höhere Nettoendite im Privatvermögen im Vergleich zur Nettoendite auf Unternehmensebene in Deutschland verursacht. Im Fall des deutschen Investors ist die Thesaurierung günstiger, da die Nettoendite auf Unternehmensebene höher ist als im Privatvermögen. Auf Unternehmensebene werden die Gewinne mit etwa 38% besteuert, während Zinserträge im Privatvermögen mit über 47% belastet werden.³⁸

Bei neuer Rechtslage ist die Dominanz des deutschen Investors auf dem deutschen Markt nicht mehr gegeben. Vielmehr kann der österreichische Konkurrent im Fall, dass der deutsche Investor keine Organschaft bildet, einen höheren Grenzpreis zahlen als der deutsche Investor. Bildet der deutsche Investor mit der deutschen Tochterkapitalgesellschaft eine Organschaft, kann er zumindest im Fall der Thesaurierung mehr zahlen als der österreichische Investor. Bei Vollausschüttung entsprechen sich die Grenzpreise der beiden Investoren. Betrachtet man die Gleichungen (4) und (15), wird deutlich, dass sich die Besteuerung der Dividenden bzw. der Alternativanlage beim deutschen Investor herauskürzt.³⁹ Da sowohl die Besteuerung auf Unternehmensebene als auch der Steuersatz auf Zinsen bei neuer Rechtslage identisch sind, entsprechen sich die Grenzpreise der beiden Investoren.

Anders als bei alter Rechtslage führt bei neuer Rechtslage die Thesaurierung zu einem niedrigeren Grenzpreis als die Vollausschüttung. Das liegt daran, dass die Besteuerung auf Unternehmensebene nach Einführung der Unternehmensteuerreform 2008 höher ist als die Besteuerung der alternativen Zinserträge.

Die Bildung einer Organschaft ist im Fall des österreichischen Investors nicht möglich. Der deutsche Investor kann bei alter Rechtslage im Fall der Bildung einer Organschaft einen um 1,96% höheren Grenzpreis für die deutsche Tochterkapitalgesellschaft zahlen als ohne Bildung einer Organschaft. Bei neuer Rechtslage erhöht sich durch Bildung einer Organschaft der Grenzpreis um 1,5%.

³⁸ Vgl. hierzu Tabelle 1.

³⁹ $\beta = 0; (1 - s_D^{altern.}) = (1 - s_D^{Div})$.

5.2.2. Grenzpreise auf dem österreichischen Markt

Tabelle 2 zeigt, dass sich die Käufergrenzpreise des österreichischen Investors bei Erwerb einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft sowohl bei Thesaurierung und Vollausschüttung als auch bei alter und neuer Rechtslage nicht ändert. Da der Körperschaftsteuersatz und der Steuersatz auf Zinserträge identisch ist, ergeben sich keine Unterschiede zwischen Thesaurierung und Vollausschüttung. Die Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland hat weder Auswirkungen auf die Steuerbelastung auf Unternehmensebene in Österreich noch auf die Besteuerung privater Zinserträge des österreichischen Investors.

Bei alter Rechtslage sind die Käufergrenzpreise des deutschen Investors bei Erwerb einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft höher als diejenigen des österreichischen Konkurrenten. Der deutsche Investor dominiert den österreichischen Markt für Unternehmenstransaktionen. Gleichzeitig ist der Grenzpreis des deutschen Investors bei Thesaurierung höher als bei Vollausschüttung. Das liegt daran, dass bei Thesaurierung die Rendite nach Steuern auf Ebene der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft höher ist als bei Vollausschüttung die Rendite nach Steuern im Privatvermögen des deutschen Investors, da Zinserträge in Deutschland mit dem Grenzsteuersatz belastet werden, während auf Unternehmensebene in Österreich der niedrigere Körperschaftsteuersatz zur Anwendung kommt.

Bei neuer Rechtslage kehrt sich die Dominanz um. Hier kann der österreichische Investor mehr für die österreichische Tochterkapitalgesellschaft zahlen als sein deutscher Konkurrent. Der Vorteil der durch die Unternehmensteuerreform 2008 gesenkten Unternehmensbesteuerung wird durch die weitaus geringere Besteuerung der Alternativanlage überkompensiert.⁴⁰ Durch die hohe Nettorendite auf Ebene des Anteilseigners sinkt der Käufergrenzpreis eines deutschen Investors um bis zu 38%. Die Veränderungen der Käufergrenzpreise unter der Annahme von Vollausschüttung der Gewinne und Bildung einer Organschaft bzw. Gruppe sind in Abbildung 3 dargestellt. Der geringe Unterschied zu den Käufergrenzpreisen des österreichischen Investors ist durch die Besteuerung der Dividenden in Höhe von 5% induziert. Dieser Nachteil wird durch den Vorteil des aufgrund des Solidaritätszuschlags niedrigeren Diskontierungsfaktors in Deutschland nicht überkompensiert.

⁴⁰ Der Steuersatz auf Unternehmensebene sinkt um etwa 9%; die Steuerbelastung einschließlich der Anteilseignerebene sinkt wesentlich geringer um ca. 4%. Vgl. auch *Lüking/Knirsch/Schanz* (2008). Die Steuerbelastung der Alternativanlage dagegen wird um etwa 21% gesenkt, vgl. dazu Tabelle 1.

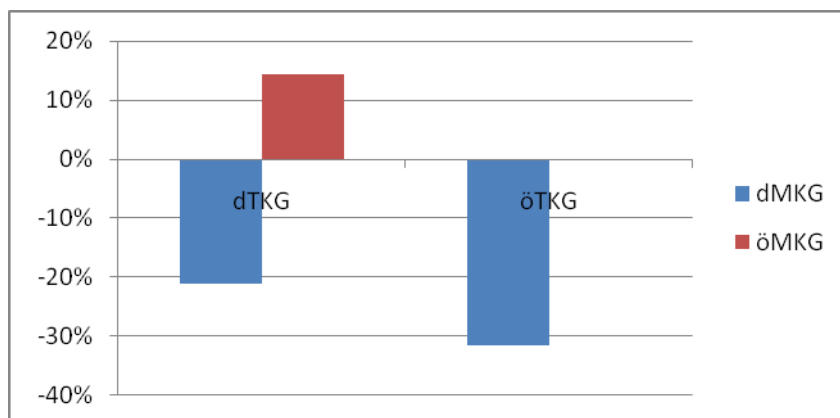


Abbildung 3: Veränderung der Käufergrenzpreise durch die Unternehmensteuerreform 2008 bei Vollausschüttung und Bildung einer Organschaft/Gruppe.

Die Differenz zwischen Thesaurierung und Vollausschüttung im Fall des deutschen Investors bei alter Rechtslage von bis zu 10% reduziert sich auf unter 1% bei neuer Rechtslage. Das liegt daran, dass sich durch die Unternehmensteuerreform die Nettorendite auf privater Ebene der Nettorendite auf Ebene der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft angleicht. Der Unterschied ist ausschließlich durch den Solidaritätszuschlag induziert.

Die Grenzpreissteigerungen durch Einführung der Gruppenbesteuerung ($\alpha=1$) liegen beim österreichischen Investor unabhängig von der Rechtslage bei 5,84%. Bei alter Rechtslage sind die Steigerungen beim deutschen Konkurrenten mit 6,79% bei Vollausschüttung und 8,17% bei Thesaurierung höher als beim österreichischen Investor und höher als bei neuer Rechtslage. Damit können die ausländischen Erwerber von der Gruppenbesteuerung, die die Attraktivität Österreichs als Standort erhöhen sollte, mehr profitieren als die österreichischen Investoren. Bei neuer Rechtslage dagegen übertreffen die Steigerungen des Österreicher diejenige des Deutschen.

5.3. Verkäufergrenzpreise

Ausgehend von der Parameterlage in Tabelle 1 sind in Tabelle 3 die Verkäufergrenzpreise eines in Deutschland ansässigen Veräußerers (dV) und eines in Österreich ansässigen Veräußerers (öV) abgebildet.⁴¹ Es wird deutlich, dass ein in Deutschland ansässiger Veräußerer unabhängig vom Sitz der zu veräußernden Tochterkapitalgesellschaft und unabhängig von der Rechtslage einen höheren Preis verlangt. Durch die deutsche Unternehmensteuerreform 2008 sinken die mindestens zu erzielenden Verkäufergrenzpreise, so dass zwischen deutschem und österreichischem Grenzpreis unabhängig vom Ausschüttungsverhalten und vom Standort maximal 4% Differenz liegt. Zuvor betrug diese Differenz bis zu 70% unter der Annahme der

⁴¹ Eine Unterteilung in mit/ohne Bildung einer Gruppe/Organschaft entfällt, da diese Kalkül des Veräußerers keine Berücksichtigung finden.

Thesaurierung bei Veräußerung einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft. Die Unternehmensteuerreform 2008 nivelliert die Unterschiede zwischen den Grenzpreisen der Verkäufer in Österreich und Deutschland nahezu, so dass das Zustandekommen des Unternehmensverkaufs weniger als zuvor vom Standort des bisherigen Besitzers abhängig ist.

		alte Rechtslage		neue Rechtslage	
		Verkauf dTKG	Verkauf öTKG	Verkauf dTKG	Verkauf öTKG
dV	VA	3,206 (11)	3,972 (A4)	2,559 (11)	2,748 (A4)
	TH	3,340 (12)	4,403 (A5)	2,512 (12)	2,770 (A5)
	Δ	-4,02%	-9,78%	1,84%	-0,80%
öV	VA	2,130 (A8)	2,667 (18)	2,486 (A8)	2,667 (18)
	TH	1,970 (A9)	2,667 (19)	2,422 (A9)	2,667 (19)
	Δ	8,11%	0,00%	2,64%	0,00%

Tabelle 3: Verkäufergrenzpreise bei alter und neuer Rechtslage.

Eine Veräußerung (Transaktion) kommt nur dann zustande, wenn der Käufer mindestens bereit ist, den Preis zu zahlen, den der Veräußerer verlangt. Vergleicht man die Käufergrenzpreise aus Tabelle 2 mit den Verkäufergrenzpreisen aus Tabelle 3, so kommt bei dem hier gewählten Beispiel weder bei der alten noch bei der neuen Rechtslage auf dem deutschen Markt eine Transaktion zustande, da der Veräußerer immer einen höheren Preis verlangt als der Käufer bereit ist zu zahlen, unabhängig davon, ob der Käufer in Deutschland oder Österreich ansässig ist. Im Gegensatz dazu kommt in Österreich immer eine Transaktion zustande. Hier ist immer ein Einigungsintervall vorhanden. Allerdings ist jeweils nur ein in Deutschland ansässiger Investor bereit, mindestens den Preis zu zahlen, den der in Österreich ansässige Veräußerer verlangt. Darüber hinaus gehende Transaktionen könnten dann zustande kommen, wenn Käufer und Verkäufer von unterschiedlichen zukünftigen Zahlungsüberschüssen oder Diskontierungssätzen ausgehen oder eine unterschiedliche Risikoeinstellung besitzen.

6. Fazit

In diesem Beitrag werden die Auswirkungen der Einführung der Gruppenbesteuerung in Österreich und der Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb untersucht. Dabei werden ausgehend von einem in Deutschland oder in Österreich ansässigen Investor die Käufer- und Verkäufergrenzpreise für eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich oder in Deutschland ermittelt.

Trotz der Einführung der Gruppenbesteuerung bzw. der Firmenwertabschreibung in Österreich ist es den in Österreich ansässigen Investoren nicht ermöglicht worden, bei Unternehmenstransaktionen auf dem österreichischen Markt einen höheren Grenzpreis zu bezahlen als

ihre deutschen Konkurrenten. Unter Vernachlässigung der Änderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland dominieren deutsche Investoren den österreichischen und den deutschen Markt für Unternehmenstransaktionen bei Kapitalgesellschaften, d.h. die deutschen Investoren sind bereit, einen höheren Grenzpreis zu zahlen als ihre österreichischen Konkurrenten. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass auch ausländische Investoren die grenzpreiserhöhende Firmenwertabschreibung geltend machen können, wenn in Österreich eine Kapitalgesellschaft zwischengeschaltet wird. Des Weiteren wird bei alter Rechtslage die alternative festverzinsliche Finanzanlage in Deutschland mit dem Grenzsteuersatz besteuert. Der niedrige Nettozins führt zu einem geringeren Diskontierungseffekt als beim österreichischen Investor.

Unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage in Deutschland dominiert der österreichische Investor jedoch den deutschen Investor auf dem österreichischen Markt. Auf dem deutschen Markt kann der deutsche Investor mindestens den Grenzpreis bezahlen, den der österreichische Investor maximal bereit ist zu zahlen, sofern er eine Organschaft bilden kann. Im Vergleich zur alten Rechtslage sinken bei neuer Rechtslage die Grenzpreise, die ein deutscher Investor zahlen kann, erheblich. Dies liegt an der niedrigeren Belastung der festverzinslichen Alternativanlage durch die Abgeltungsteuer.

Wesentlicher Treiber der Grenzpreise ist die Besteuerung der hier unterstellten festverzinslichen Alternativanlage. Durch die Angleichung von deren Besteuerung in Deutschland und Österreich gleichen sich auch die Grenzpreise an. Da Änderungen der Besteuerung auf Unternehmensebene sowohl inländische als auch ausländische Investoren betreffen, ist die Differenz der Grenzpreise ausschließlich durch die Besteuerung der Repatriierung und die Besteuerung der Alternativanlage im Inland induziert.

Die hier betrachteten Berechnungen zeigen, wie sich die Wettbewerbspositionen deutscher und österreichischer privater Investoren beim Erwerb von Kapitalgesellschaften aus den beiden Ländern verschoben haben. Dabei wird deutlich, dass die Einführung der Gruppenbesteuerung in Österreich in Bezug auf die Möglichkeit, österreichische oder ausländische Kapitalgesellschaften zu erwerben, nur sehr geringe positive Auswirkungen hat. Durch die Einführung der Abgeltungsteuer in Deutschland 2009 zeigt sich ein größerer Effekt: Da die Unternehmensbesteuerung nicht im vergleichbaren Maße gesenkt wird, sinken die Grenzpreise, die ein deutscher Investor zu zahlen bereit ist, nach der Unternehmensteuerreform erheblich. Dies verbessert die Wettbewerbsposition des österreichischen Erwerbers.

Die beiden Steuerreformbeispiele – Einführung der Abgeltungsteuer und der Gruppenbesteuerung – lassen über Deutschland und Österreich hinaus Schlüsse bezüglich anderer Investitionsländer zu. Da private Zinserträge in der Europäischen Union im Regelfall im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen besteuert werden, bleibt der hier aufgezeigte grenzpreissenkende Effekt bei Unternehmenskäufern auch gegenüber anderen Staaten bestehen. Die Zahlungsbereitschaft gegenüber anderen privaten Investoren wird aufgrund der Unternehmenssteuerreform 2008 daher stets negativ beeinflusst. Auch aus der österreichischen Analyse lassen sich allgemeine Schlüsse ziehen: Sollten andere Staaten als Folge des Marks & Spencer Urteils ähnliche Systeme wie die österreichische Gruppenbesteuerung einführen, dann werden auch ausländische Investoren, die nationale Gesellschaften zwischenschalten, davon profitieren, so dass die Position der nationalen Erwerber hierdurch nicht verbessert werden kann.

Anhang

A1: Unter der Annahme $\alpha = 1$ beträgt bei Erwerb einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft durch einen deutschen Investor bei Vollausschüttung der Grenzpreis des Käufers

$$GPK_{D,\dot{O}}^{VA} = \begin{cases} \left[\frac{(Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k) - s_{\dot{O}}^k \cdot \frac{1}{15} \cdot TW) \cdot RBFN_D^p + \frac{Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k)}{i_{s,D}^p \cdot (q_{s,D}^p)^{15}}}{1 - \frac{1}{15} \cdot s_{\dot{O}}^k \cdot RBFN_D^p \cdot (1 - 0,05 \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div})} \right] \cdot \frac{(1 - 0,05 \cdot s_D^{er})}{(1 - s_D^{Div})^{-1}} & \text{für } GPK_{D,\dot{O}}^{VA} - TW < \frac{GPK_{D,\dot{O}}^{VA}}{2} \\ \left[\frac{Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k) \cdot RBFN_D^p + \frac{Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k)}{i_{s,D}^p \cdot (q_{s,D}^p)^{15}}}{1 - \frac{1}{15} \cdot 0,5 \cdot s_{\dot{O}}^k \cdot RBFN_D^p \cdot (1 - 0,05 \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div})} \right] \cdot \frac{(1 - 0,05 \cdot s_D^{er})}{(1 - s_D^{Div})^{-1}} & \text{für } GPK_{D,\dot{O}}^{VA} - TW \geq \frac{GPK_{D,\dot{O}}^{VA}}{2} \end{cases} \quad (A1)$$

A2: Durch Einsetzen von (7) in (9) erhält man nach Auflösen der Rekursionsbeziehung für $\alpha = 1$

$$GPK_{D,\dot{O}}^{TH} = \begin{cases} \left[\frac{(Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k) - s_{\dot{O}}^k \cdot \frac{1}{15} \cdot TW) \cdot REFN_{\dot{O}}^u + \frac{Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k)}{i_{s,D}^p}}{1 - \frac{1}{15} \cdot s_{\dot{O}}^k \cdot REFN_{\dot{O}}^u \cdot (1 - 0,05 \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div}) \cdot (q_{s,D}^p)^{-15}} \right] \cdot \frac{(1 - 0,05 \cdot s_D^{er})}{(1 - s_D^{Div})^{-1} \cdot (q_{s,D}^p)^{15}} & \text{für } GPK_{D,\dot{O}}^{TH} - TW < \frac{GPK_{D,\dot{O}}^{TH}}{2} \\ \left[\frac{Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k) \cdot REFN_{\dot{O}}^u + \frac{Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k)}{i_{s,D}^p}}{1 - \frac{1}{15} \cdot 0,5 \cdot s_{\dot{O}}^k \cdot REFN_{\dot{O}}^u \cdot (1 - 0,05 \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div}) \cdot (q_{s,D}^p)^{-15}} \right] \cdot \frac{(1 - 0,05 \cdot s_D^{er})}{(1 - s_D^{Div})^{-1} \cdot (q_{s,D}^p)^{15}} & \text{für } GPK_{D,\dot{O}}^{TH} - TW \geq \frac{GPK_{D,\dot{O}}^{TH}}{2} \end{cases} \quad (A2)$$

A3: Wird keine österreichische Zwischengesellschaft gegründet oder die erworbene Tochterkapitalgesellschaft nicht in die Gruppe aufgenommen ($\alpha = 0$), so verkürzt sich (9) zu

$$GPK_{D,\dot{O}}^{TH} = \left[Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k) \cdot REFN_{\dot{O}}^u + \frac{Z \cdot (1 - s_{\dot{O}}^k)}{i_{s,D}^p} \right] \cdot \frac{(1 - 0,05 \cdot s_D^{er}) \cdot (1 - s_D^{Div})}{(q_{s,D}^p)^{15}} \quad (A3)$$

A4: W_0 beträgt bei Investition in einer österreichischen Kapitalgesellschaft bei Vollausschüttung

$$W_{0,D,\ddot{O}}^{VA} = \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) \cdot (1 - s_D^{Div})}{i_{s,D}^p}. \quad (A4)$$

A5: Bei Thesaurierung beträgt W_0

$$W_{0,D,\ddot{O}}^{TH} = \left[Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) \cdot REFN_{\ddot{O}}^u + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,D}^p} \right] \cdot (1 - s_D^{Div}) \cdot (q_{s,D}^p)^{-15}. \quad (A5)$$

A6: Der Grenzpreis für einen österreichischen Investor bei Erwerb einer österreichischen Kapitalgesellschaft beträgt somit

$$GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{VA} = \begin{cases} \left[\frac{(Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) - \alpha \cdot s_{\ddot{O}}^k \cdot \frac{1}{15} \cdot TW) \cdot RBFN_{\ddot{O}}^p + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,\ddot{O}}^p \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{15}}}{1 - s_{\ddot{O}}^k \cdot \frac{1}{15} \cdot RBFN_{\ddot{O}}^p \cdot (1 - s^{end})} \right] \cdot (1 - s^{end}) & \text{für } GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{VA} - TW < \frac{GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{VA}}{2} \\ \left[\frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) \cdot RBFN_{\ddot{O}}^p + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,\ddot{O}}^p \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{15}}}{1 - \frac{1}{15} \cdot 0,5 \cdot s_{\ddot{O}}^k \cdot RBFN_{\ddot{O}}^p \cdot (1 - s^{end})} \right] \cdot (1 - s^{end}) & \text{für } GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{VA} - TW \geq \frac{GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{VA}}{2}. \end{cases} \quad (A6)$$

A7: Setzt man (7) in (14) ein, erhält man nach Auflösung der Rekursionsbeziehung

$$GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{TH} = \begin{cases} \left[\frac{(Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) - \alpha \cdot s_{\ddot{O}}^k \cdot \frac{1}{15} \cdot TW) \cdot REFN_{\ddot{O}}^u + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,\ddot{O}}^p}}{1 - \frac{1}{15} \cdot s_{\ddot{O}}^k \cdot REFN_{\ddot{O}}^u \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{-15} \cdot (1 - s^{end})} \right] \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{-15} \cdot (1 - s^{end}) & \text{für } GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{TH} - TW < \frac{GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{TH}}{2} \\ \left[\frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k) \cdot REFN_{\ddot{O}}^u + \frac{Z \cdot (1 - s_{\ddot{O}}^k)}{i_{s,\ddot{O}}^p}}{1 - \frac{1}{15} \cdot 0,5 \cdot s_{\ddot{O}}^k \cdot REFN_{\ddot{O}}^u \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{-15} \cdot (1 - s^{end})} \right] \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{-15} \cdot (1 - s^{end}) & \text{für } GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{TH} - TW \geq \frac{GPK_{\ddot{O},\ddot{O}}^{TH}}{2}. \end{cases} \quad (A7)$$

A8: Würde ein in Österreich ansässiger Investor seine Beteiligung an einer deutschen Kapitalgesellschaft veräußern, beträgt W_0 bei Vollausschüttung

$$W_{0,\ddot{O},D}^{VA} = \frac{Z \cdot (1 - s_D^{er}) \cdot (1 - s^{end})}{i_{s,\ddot{O}}^p}. \quad (A8)$$

A9: Bei Thesaurierung auf Ebene der deutschen Tochterkapitalgesellschaft beträgt W_0

$$W_{0,\ddot{O},D}^{TH} = \left[Z \cdot (1 - s_D^{er}) \cdot REFN_D^u + \frac{Z \cdot (1 - s_D^{er})}{i_{s,\ddot{O}}^p} \right] \cdot (1 - s^{end}) \cdot (q_{s,\ddot{O}}^p)^{-15}. \quad (A9)$$

Literaturverzeichnis

- Bachmann, Carmen / Schultze, Wolfgang (2008): Unternehmensteuerreform 2008 und Unternehmensbewertung, in: Die Betriebswirtschaft, 68. Jg., 9-34.
- Ballwieser, Wolfgang (2007): Unternehmensbewertung: Prozess, Methoden und Probleme, Stuttgart.
- Ballwieser, Wolfgang / Kruschwitz, Lutz / Löffler, Andreas (2007): Einkommensteuer und Unternehmensbewertung – Probleme mit der Steuerreform 2008, in: Die Wirtschaftsprüfung, 60. Jg., 765-769.
- Bauer, André / Knirsch, Deborah / Schanz, Sebastian (2006): Vermögensverlagerung nach Österreich oder in die Schweiz als Möglichkeit zur Steueroptimierung, in: FinanzBetrieb, 8. Jg., 642-648.
- Blum, Andreas (2008): Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Bewertung von Unternehmen mittels APV-Ansatz, in: Die Wirtschaftsprüfung, 61. Jg., 455-463.
- Damböck, Andreas (2006): Die Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe, in: Damböck, Andreas / Haunold, Peter / Huemer, Edgar / Schuch, Josef (Hrsg.), Gruppenbesteuerung, Wien, 123-146.
- Devereux, Michael P. / Lockwood, Ben / Redoano, Michaela (2008): Do countries compete over corporate tax rates?, in: Journal of Public Economics, 92. Jg., 1210-1235.
- Drukarczyk, Jochen / Schüler, Andreas (2007): Unternehmensbewertung, 5. Auflage, Vahlen Verlag, München.
- European Commission (Hrsg.) (2005): Structures of the taxation systems in the European Union, Luxembourg.
- Faith, Joanna (2008): Eastern Europe tax competition hots up, in: International Tax Review, 18. Jg., 6.
- Fuest, Clemens / Huber, Bernd / Mintz, Jack (2005): Capital Mobility and Tax Competition, in: Foundations and Trends in Microeconomics, 1. Jg., 1-62.
- Heintzen, Markus / Kruschwitz, Lutz / Löffler, Andreas / Maiterth, Ralf (2008): Die typisierende Berücksichtigung der persönlichen Steuerbelastung des Anteilseigners beim squeeze-out, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 78. Jg., 275-288.
- Hofstätter, Matthias / Plansky, Patrick (2005): Die Behandlung von Beteiligungen iRd Gruppenbesteuerung, in: ecollex, 16. Jg., 160-162.
- Husmann, Sven / Kruschwitz, Lutz (2001): Ein Standardmodell der Investitionsrechnung für deutsche Kapitalgesellschaften, in: FinanzBetrieb, 3. Jg., 641-644.
- Husmann, Sven / Kruschwitz, Lutz / Löffler, Andreas (2002): Unternehmensbewertung unter deutschen Steuern, in: Die Betriebswirtschaft, 62. Jg., 24-42.
- Kiesewetter, Dirk / Dietrich, Maik (2007): Ein Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 36. Jg., 235-244.
- Knirsch, Deborah / Niemann, Rainer (2006): Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?, in: Steuer und Wirtschaft, 83. Jg., 278-287.

- Kohlhauser, Richard / Wette, Paul (2004): Was bringt die neue Firmenwertabschreibung im Rahmen der Gruppenbesteuerung? Die Auswirkung der Neueinführung einer Firmenwertabschreibung auf share deals, in: *Steuer&Wirtschaftskartei*, 79. Jg., 830-839.
- Kruschwitz, Lutz (2007): *Investitionsrechnung*, 11. Auflage, München.
- Kruschwitz, Lutz / Löffler, Andreas (1998): Unendliche Probleme bei der Unternehmensbewertung, in: *Der Betrieb*, 51. Jg., 1041-1043.
- Kruschwitz, Lutz / Löffler, Andreas (2005): *Discounted cash flow – a theory of the valuation of the firm*, Wiley & Sons, Chichester.
- Lüking, Niels / Schanz, Sebastian (2007): Ein Vergleich der Besteuerung in Deutschland und Österreich nach der deutschen Unternehmensteuerreform 2008, in: *Österreichische Steuerzeitung*, 60. Jg., 597-601.
- Lüking, Niels / Schanz, Sebastian / Knirsch, Deborah (2008): Die Abgeltungsteuer 2009, in: *FinanzBetrieb*, 10. Jg., 448-451.
- Mai, Jan Markus (2008): Die Bewertung verschuldeter Unternehmen unter Berücksichtigung von Zinsabzugsbeschränkungen, in: *Die Betriebswirtschaft*, 68. Jg., 35-51.
- Maiterth, Ralf / Müller, Heiko / Broekelschen, Wiebke (2008): Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung, in: *Die Betriebswirtschaft*, 68. Jg., 239-254.
- Mitterlehner, Karl (2004): Firmenwertabschreibung und Gruppenbesteuerung, Würdigung der Neuregelung der Firmenwertabschreibung nach § 9 Abs. 7 KStG i. d. F. StGeformG 2005, in: *Steuer&Wirtschaftskartei*, 79. Jg., 699-702.
- Müller, Heiko / Houben, Henriette (2008): Zum steuerlichen Nachteil der Fremdfinanzierung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008, in: *FinanzBetrieb*, 10. Jg., 237-247.
- Niemann, Rainer / Treisch, Corinna (2006): Investitionswirkungen der Gruppenbesteuerung – Die österreichische Steuerreform als Vorbild für die deutsche Organschaft?, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 58. Jg., 1013-1032.
- Princen, Savina / Gérard, Marcel (2008): International Tax Consolidation in the European Union: Evidence of Heterogeneity, in: *European Taxation*, 48. Jg., 174-185.
- Pummerer, Erich (2004): Gruppenbesteuerung aus Sicht der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: *Österreichische Steuerzeitung*, 57. Jg., 456-459.
- Pummerer, Erich / Steckel, Rudolf (2005): Die österreichische Gruppenbesteuerung unter Unsicherheit, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 75. Jg., 1099-1123.
- Scheffler, Wolfram (2007): *Besteuerung von Unternehmen Band I*, 10. Auflage, Heidelberg.
- Schreiber, Ulrich / Mai, Jan Markus (2008): Steuerwirkungen beim Unternehmenskauf – Eine ökonomische Analyse steuerrechtlicher Missbrauchsregelungen, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 60. Jg., 2-28.
- Wagner, Franz W. (1997): Theoretische und praktische Probleme von Besteuerungswirkungen auf den Unternehmenswert im Licht der Shareholder-Value-Konzeption, in: Wagner, Franz W. (Hrsg.), *Steuerberatung im Spannungsfeld von Betriebswirtschaft und Recht*, Stuttgart, 201-216.
- Wagner, Franz W. / Dirrigl, Hans (1980): *Die Steuerplanung der Unternehmung*, Stuttgart.

Wagner, Franz W. / Rümmele, Peter (1995): Ertragsteuern in der Unternehmensbewertung: Zum Einfluß von Steuerrechtsänderungen, in: Die Wirtschaftsprüfung, 48. Jg., 433-441.

Wagner, Wolfgang / Jonas, Martin / Ballwieser, Wolfgang / Tschöpel, Andreas (2006): Unternehmensbewertung in der Praxis – Empfehlungen und Hinweise zur Anwendung von IDW S 1 –, in: Die Wirtschaftsprüfung, 59. Jg., 1005-1028.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen- tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhofschen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung

Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich

Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?

Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten

Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior

April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Tax-induced distortions of multinationals' investment and production decisions

April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung

April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung –Eine empirische Analyse-

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?

Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?

Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.

Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Schönemann, Kristin / Dietrich, Maik: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?

Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb

August 2008

Impressum:

arqus – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer,
Dirk Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J.
König, Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf
Maiterth, Heiko Müller, Rainer Niemann, Caren
Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,
www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944